

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

N^o 15.

Marienwerder, den 13. April

1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Bekanntmachung.
Die im Jahre 1898 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Rügl er.

2) Bekanntmachung,
betreffend die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der vom Bundesrath am 14. d. M. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten bestimmen wir, daß die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) zu bestellende Sicherheit bei der Hauptkasse der Regierung, in deren Bezirk der Unternehmer oder Agent seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat, zu hinterlegen ist. Für Berlin erfolgt die Hinterlegung bei der hiesigen Polizei-Hauptkasse.

Wird einem Agenten gemäß § 15 des Gesetzes die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke gestattet, so wird die Stelle, bei der die Hinterlegung zu geschehen hat, durch Vereinbarung unter den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

Die Sicherheiten können unter Vermittelung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) auch durch Hinterlegung bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds in Berlin, Poststraße, bestellt werden.

Berlin, den 25. März 1898.

Der Finanzminister.

In Vertretung.

Meinecke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bresfeld.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

3) Gemäß der Cabinetsordre vom 31. August 1832 wird als öffentlicher Hausirter Weg, auf den die sub II und III des Tarifs vom 29. Februar 1840 enthaltenen polizeilichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, anerkannt

im Kreise Strassburg Vpr.

die Straße Gorzno-Wapionna bis zum Grenzhügel 254 des Königlichen Reviers Ruda.

Marienwerder, den 2. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. Mts. dem Bademeister Josef Czarka in Graudenz das Verdienst-Chrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Dem Kaufburschen Alexander Annackowski ebenda hat der Herr Minister des Innern für seine Mitwirkung bei dem Rettungswerke, das zu obiger Verleihung Anlaß gegeben hat, eine Geldbelohnung von dreißig Mark bewilligt.

Marienwerder, den 6. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten zum Bau einer Nebenbahn von Morroschin nach Mewe angeordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1833 hiermit den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, die zur Vorbereitung für das gedachte Eisenbahn-Unternehmen erforderlich sind, auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 2. April 1898.

Der Bezirks-Ausschuß,

6) Bekanntmachung.

In den Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehren sowie im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 1. April 1898 ab in dem Waarenverzeichnis des Ausnahmetarifs C für Getreide, Hülsenfrüchte pp. zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern die Bezeichnung „Kaps- und Rübsaat“ in „Kaps und Rübsen“ geändert.

Danzig, den 1. April 1898.

Königliche Eisenbahn Direktion.

7) Bekanntmachung.

Staatsbahn-Thiertarif und Privatbahn-Staatsbahn-Thiertarif.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1898 ist je ein neuer Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren, Theil II, in Kraft getreten:

a) für den Verkehr der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen, sowie der Farge-Gegefacker, Ilme- und Kreis Oldenburger Eisenbahn,

b) für den Privatbahn-Staatsbahn-Thierverkehr.

Aufgehoben werden, soweit die Beförderung von lebenden Thieren in Betracht kommt durch den Tarif zu a) der für den Verkehr der Preussischen und Hessischen Staatsbahnen, sowie der Farge-Gegefacker und Kreis Oldenburger Eisenbahn herausgegebene Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen, Theil II, vom 1. Oktober 1895 nebst den Nachträgen 1 und 2,

zu b) der für den Verkehr der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen, der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen und angeschlossener Privatbahnen herausgegebene Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen, Theil II, vom 1. Oktober 1896 nebst Nachtrag 1, sowie der Binnen-Tarif der Königl. Militär-Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen, Theil II, vom 1. April 1893.

Die in den bisherigen Tarifen enthaltenen Bestimmungen für Leichen und Fahrzeuge gehen von den besonders bekannt zu machenden Terminen ab in die Personen- und Gepäc-Tarife, Teile II, über.

Die neuen Tarife enthalten Aenderungen und Ergänzungen der Tarifbestimmungen, des Kilometerzeigers und der Tarifstabelle, sowie Erweiterungen der direkten Verkehrsbeziehungen. Neben Ermäßigungen treten vereinzelt auch geringe Erhöhungen ein, die jedoch erst vom 15. Mai 1898 ab Gültigkeit erlangen.

Die in die Tarife aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Nähere Auskunft erteilen die beteiligten Abfertigungsstellen.

Danzig, den 2. April 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) Bekanntmachung.

Bei der am 16. Dezember d. J. für das Jahr 1898 planmäßig bewirkten Auslosung der Kösseler Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr. B Nr. 23 über	2000 Mk.
" B " 24 "	2000 "
" D " 21 "	500 "
" E " 46 "	200 "
<hr/>	
Summa	4700 Mk.

IV. Emission.

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr. A Nr. 16 über	5000 Mk.
" B " 34 "	2000 "
" D " 10 "	500 "
<hr/>	
Summa	7500 Mk.

Diese ausgelosten Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1898 mit der Maßnahme gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Bankgeschäft S. K. Santer in Königsberg.

Bischofsburg, den 17. Dezember 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.

9) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständnis mit dem Magistrat nachstehende Polizei-Verordnung für die Stadt Neumark erlassen:

§ 1. Sämmtliche mit Langholz beladenen Fuhrn dürfen innerhalb des geschlossenen Theils der Stadt nur auf den Straßen vom jetzt Salewski'schen Gasthause ab an dem Willert'schen Grundstück, der Post und dem Cohn'schen Speicher vorbei, die Lindenstraße nach dem neuen Schulhause, beziehungsweise von der Post ab die Promenadenstraße entlang in der Richtung nach der Bischofswerderer oder Lonker Chaussee oder auf denselben Straßen in entgegengesetzter Richtung verkehren.

Das Passiren dieser Fuhrn auf allen anderen Straßen des geschlossenen Theiles der Stadt ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Neumark, den 26. März 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

10) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Gurski, Arbeiter, 27 Jahre alt, geboren zu Newhaven im Staate Connecticut, Vereinigte Staaten von Nordamerika, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 9. März d. Js.
2. Katharina Huber, Kellnerin, geboren am 27. August 1875 zu Maurach, österreichischer Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Eben in demselben Bezirke, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 5. Februar d. Js.
3. Josef Fezek, Kellner, geboren am 19. März 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Rutteneberg, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 11. Februar d. Js.
4. Josef Kaserer, Fleischhauer, geboren am 12. November 1849 zu Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Vergehens gegen die persönliche Freiheit, groben Unfugs, Landstreichens und Fälschung eines Arbeitszeugnisses, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Weilheim, vom 1. Februar d. Js.
5. Wenzel Lankas, Bäcker, geboren am 16. August 1870 zu Roudnicka bei Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Arnberg, vom 9. März d. Js.
6. Josef Lieb, Tagelöhner, geboren am 29. Januar 1860 zu Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Weilheim, vom 31. Januar d. Js.
7. Johann Lindner, Landarbeiter, geboren am 9. Mai 1876 zu Böhmischdorf, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 12. März d. Js.
8. Franz Mrskos, Handschuhmacher, geboren am 23. Oktober 1855 zu Wlaschim, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Amberg, Bayern, vom 1. März d. Js.
9. Michael Peppinger, Schneider, geboren am 30. September 1872 zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, Bedrohung, Ruhestörung und Widerstand, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 4. Januar d. Js.
10. Gregor Schindler, Kutscher, geboren am 26. Januar 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betrugs, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 16. Februar d. Js.

11. Peter Josef Schumann, Tagelöhner, geboren am 1. Oktober 1844 zu Hoensbroek, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 14. März d. Js.

11) Personal-Chronik.

Der Rentier Schelste in Graudenz ist als Landgeschworener für den Kreis Graudenz vereidigt. Im Kreise Thorn ist der Königl. Amts Rath Peters zu Domäne Papau nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Paulshof ernannt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1898.

- Ernannt: 1. Gerichtsassessor Mellien in Berlin zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Konig, 2. die Rechtsanwälte Hermann Lewinsky in Neumark und Friedrich Pitsch in Graudenz zu Notaren. 3. die Referendare Conrad Naykowski, Conrad Gaupp und Walther Romeyke zu Gerichtsassessoren. 4. die Rechtskandidaten Ferdinand Henrici und Theodor Baum zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Zoppot bezw. Pukig. 5. Gerichtsschreiber, Controleur von Repte in Konig zum Gerichtskassenrentanten bei dem Amtsgericht ebenda. 6. Gerichtsschreibergehilfe Zind in Danzig zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte ebenda. 7. die Gerichtsschreibergehilfen und Dolmetscher Jankowski in Zempelburg und Kralewski in Neustadt zu Gerichtsschreibern und Dolmetschern bei dem Amtsgerichte in Stuhm bezw. Schwetz. 8. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Krüger in Danzig zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Hammerstein. 9. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Szymanski in Graudenz zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Zempelburg.

- Versezt. 1. Sekretär Bilter bei der Staatsanwaltschaft in Konig als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht ebenda. 2. Gerichtsschreiber Sohl in Marienwerder als Rentant der Gerichtskasse an das Amtsgericht in Tiegenhof. 3. Gerichtsschreiber Stach in Lobau an das Amtsgericht in Tuchel. 4. Gerichtsschreiber Manthey in Marienburg als Gerichtskassen-Controleur an das Amtsgericht in Konig. 5. Gerichtsschreiber Neumann bei dem Landgerichte in Elbing an das Amtsgericht ebenda.

6. Gerichtsschreibergehilfe **Kurland** in Konitz als Assistent an die Staatsanwaltschaft ebenda.
7. Gerichtsschreibergehilfe und Dolmetscher **Lauranski** in Schwetz an das Amtsgericht in Pr. Stargard.
8. Gerichtsschreibergehilfe **Schulz** in Elbing an das Amtsgericht in Danzig.
9. die Gerichtsschreibergehülfen und Dolmetscher **Bulinski** in Mewe und **Roesmer** in Stuhman das Amtsgericht in Puzig bezw. Neustadt.
10. Gerichtsassistent **Bormann** bei der Staatsanwaltschaft in Thorn als Gerichtsschreibergehilfe an das Amtsgericht ebenda.

Zugelassen: 1. Rechtsassessor **Waltner Müller** in Königsberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Stuhm.

2. Rechtsanwalt **Wagner** in Graudenz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin unter Ausscheiden aus dem Amte als Notar.
3. Divisionsauditeur a. D. **Krüger** in Graudenz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und dem Landgerichte in Graudenz.

Uebernommen: Referendar **Adolf Baumbach** in Frankfurt a/M. in den diesseitigen Bezirk.

Entlassen: 1. Gefangenaufseher **Daberkow** in Tuchel.

2. Referendar **Zander** in Konitz und **Hossfelder** in Neuenburg Wpr. in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.
3. Referendar **Siegfried** von **Brünnel** behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Pensionirt: Amtsgerichtsrath **Dettmann** in Thorn.

Verliehen: 1. dem Amtsrichter von **Bulinski** in Pr. Stargard und **Herrnberg** in Berent der Charakter als Amtsgerichtsrath.

2. den Kanzleiräthen **Wolski** in Elbing, **Zieroth** in Flatow und **Grzegorzewski** in Danzig aus Anlaß ihrer Pensionirung der Rothe Adler Orden IV. Klasse.

Verstorben: 1. Rechtsanwalt und Notar **Justizrath Rosenow** in Stuhm.

2. Rechtsanwalt **Justizrath Lindner** in Danzig.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig pro Monat April 1898.

D. Höhere Lehranstalten:

Es ist versetzt worden:

Dr. Kanter, Direktor des Progymnasiums in Pr. Friedland, unter Beförderung zum Gymnasialdirektor an das Gymnasium zu Marienburg.

Dr. Dompke, Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Danzig, unter Beförderung zum Progymnasialdirektor an das Progymnasium zu Schwetz.

In gleicher Eigenschaft versetzt worden ist der

Oberlehrer **Bollberg** vom Progymnasium in Neumark an das Gymnasium in Neustadt.

Es sind angestellt als Oberlehrer am Progymnasium zu Neumark der Hilfslehrer **Röß**, am Progymnasium zu Schwetz der Hilfslehrer **Steiner**.

Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare:

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

Der zweite Präparandenlehrer **Schulz** von Dt. Krone nach Graudenz, der zweite Präparandenlehrer **Lastowski** von Rehden nach Dt. Krone.

Es ist befördert worden zum Oberlehrer am Schullehrer-Seminare zu Tuchel der bisherige ordentliche Seminarlehrer **Kleiber** am Schullehrer-Seminar in Rosenburg D./Schl.

Angestellt sind als Postassistenten: Die Postassistenten **Fermazin** in Schlochau, **Pehlows** aus Czarnikau in Konitz.

Ernannt ist: der Postassistent **Wohlfel** in Schlochau zum Ober-Postassistenten.

Gestorben ist: der Postverwalter **Hellgrewe** in Märk. Friedland.

Versetzt sind: die Stationseinnehmer **Pessier** von Thorn nach Danzig, **Loß** von Danzig nach Thorn.

Ernannt ist: der bisherige Stations-Verwalter **Heinz** in Dittloschin zum Stationsvorsteher II. Klasse.

Die durch Veretzung des königlichen Oberförsters **Braubach** erledigte Oberförsterstelle **Bülowsheide** ist vom 1. Mai d. Js. ab dem königlichen Oberförster **Israel** definitiv verliehen worden.

Die durch das Ableben des Försters **Birlehm** erledigte Försterstelle **Rehberg** in der Oberförsterei **Lautenburg** ist vom 1. Mai 1898 ab, dem Förster **Demmin**, bisher in der Oberförsterei **Hagen** definitiv übertragen.

Die durch Veretzung des Försters **Demmin** erledigte Försterstelle zu **Dachsbau** in der Oberförsterei **Hagen**, ist vom 1. Mai 1898 ab dem Förster **Kempka**, bisher in der Oberförsterei **Lautenburg**, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher **Ulrich**, bisher in der Oberförsterei **Wilhelmsberg**, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters **Kempka** erledigte Stelle zu **Sichhorst** in der Oberförsterei **Lautenburg** vom 1. Mai d. Js. ab definitiv übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu **Gr. Glemboctel**, Kreis **Strasburg**, ist dem Kreis Schulinspektor **Sermann** in **Strasburg** übertragen.

12) Erledigte Schulstellen.

Die katholische Lehrerstelle zu **Blandau**, Kreis **Culm**, ist zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor **Herrn Dr. Seehausen** zu **Eriesen** zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Deffentliche Anzeiger Nr. 15.)

Beilage zum Amtsblatt.

Gebührentarif

vom 21. Februar 1898

zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten
(ausschließlich der Hohenzollernschen Lande und der Insel
Helgoland).

Vorbemerkungen:

1. Die Bezahlung der infolge der Vermessungen auszufertigenden Landzeichnungen und Katasterauszüge, der Arbeiten behufs Aufmessung der trigonometrischen Marksteine und der Arbeiten zur Erneuerung der Grundsteuerkataster regelt sich nach besonderen Bestimmungen,
2. Wo nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs nur ein Teil der Gebühren zum Ansätze kommt, ist dieser nicht von jedem einzelnen Posten, sondern erst von dem Gesamtbetrage zu berechnen.
3. Gebührenbeträge unter 10 Pfennig werden auf volle 10 Pfennig abgerundet. Bei Gebühren von mehr als 10 Pfennig bleiben die über volle Zehner des Pfennig oder über volle Mark überschießenden Beträge unter 5 Pfennig unberücksichtigt. Überschießende Beträge von 5 Pfennig und darüber werden auf 10 Pfennig erhöht.

Behufs Berechnung der in die Staatskasse fließenden Gebühren für die gemäß §. 33 des Grundsteuergesetzes vom ^{21. Januar 1839 (Gesetzsamml. S. 30)} 8. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 185) zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auf den Antrag der Grundeigentümer oder von Amts wegen seitens der Katasterverwaltung auszuführenden Vermessungsarbeiten, sowie der Gebühren für Grenzhertstellungen wird nachstehender Tarif erlassen:

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren- satz. Mark.
1.	<p>Gebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.</p> <p>Artikel I.</p> <p>I. Bei der Aufmessung von Veränderungen, die einen Eigentumswechsel (Teilung, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben, sind anzusetzen:</p>	

Zu- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren- satz. Mark.
2.	für jedes neu entstandene oder veränderte Besitz- stück zum Flächeninhalte von	
3.	unter und bis einschließlich 5 Ar	2,00
4.	über 5 und bis einschließlich 10 Ar	3,00
5.	" 10 " " " 20 "	4,00
6.	" 20 " " " 50 "	5,00
7.	" 50 " " " 100 "	6,00
8.	" 1 " " " " 2 Hektar	7,00
9.	" 2 " " " " 4 "	8,00
10.	" 4 " " " " 6 "	9,00
11.	" 6 " " " " 8 "	10,00
12.	" 8 " " " " 10 "	11,00
13.	für jede vollen oder angefangenen 4 Hektar über 10 Hektar	1,00
14.	Ueber 26 Hektar hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt; jedoch kann die Regierung eine solche im einzelnen Falle ein- treten lassen, wenn besondere Umstände es aus- nahmsweise rechtfertigen.	
15.	Die Gebühren unter Ifd. Nr. 3 bis 14 gelten für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als 200 Mark.	
16.	Bei höherem Werte werden angesetzt für jedes Besitzstück im Werte von mehr als bis einschließlich Mark Mark	
17.	200 1 000 zwölf Behtel	
18.	1 000 4 000 sechszehn Behtel	
19.	4 000 10 000 zweiundzwanzig Behtel	
20.	10 000 dreißig Behtel	
21.	der Gebühr unter Ifd. Nr. 3 bis 14.	
22.	Für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als einhundert Mark werden nur sechs Behtel der Gebühr unter Ifd. Nr. 3 bis 14 berechnet. Sind von einem Stammstück nur Trennstücke bis zu fünf Ar Flächeninhalt, ein jedes von nicht mehr als fünfzig Mark Wert abgezweigt, so	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren- satz. Mark.
23.	<p>sind für die vermessenen Beststücke nur vier Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 anzusetzen. Die vorstehenden Gebühren werden auch für das von einem Stammstück dem bisherigen Eigentümer verbleibende Restbeststück angesetzt, sofern es örtlich mitvermessen ist. War die örtliche Vermessung auf einen im Felde und in der Gemarkungskarte in bestimmten Grenzen vorhandenen Teil des Stammstückes beschränkt, so gilt das hiervon dem bisherigen Eigentümer Verbleibende als Restbeststück.</p>	
24.	<p>Ist von einem Stammstücke nur ein Restbeststück dem bisherigen Eigentümer verblieben und ergibt sich dafür nach Flächeninhalt und Wert eine höhere Gebühr als für die abgetrennten Beststücke zusammengenommen, so wird die Gebühr für das Restbeststück auf diesen Betrag ermäßigt. Sind von einem Stammstücke mehrere Restbeststücke verblieben, so wird für jedes Restbeststück die Gebühr nach Maßgabe des Flächeninhaltes und Wertes angesetzt. Wenn die Gebühr sich hiernach höher stellt, als die höchste Gebühr für ein abgezweigtes Trennstück, so wird sie auf diesen Betrag ermäßigt.</p>	
25.	<p>Die Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24 berechnen sich nach dem gemeinen Werte des Grund und Bodens zur Zeit der Vermessung. Der Wertansatz erfolgt durch den Katasterkontrolleur nach den Grundsätzen für die Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer. Der Wert der mit abzuzweigenden Gebäude, sowie des mit zu veräußernden beweglichen Inventars bleibt außer Ansatz.</p>	
26.	<p>Als Beststück gilt die von Eigentums- oder Gemeinde- (Guts-) Bezirksgrenzen umschlossene Grundstücksmasse. Eisenbahnen, Flüsse, schiffbare Kanäle, Chauffeen und Straßen in Orts-</p>	

Zaufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren satz. Mark
27.	<p>lagen schließen ein Besitzstück ab; dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstückes.</p> <p>Findet die Naturalteilung eines Grundstückes oder Güterstockes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind von dem Gesamtbetrage der Gebühren nach Ikd. Nr. 3 bis 24, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke:</p> <p>a) 11 bis 20 beträgt, nur neun Zehntel b) 21 " 30 " " acht " " c) 31 " 40 " " sieben " " d) 41 und mehr " " sechs " "</p> <p>anzusetzen.</p>	
28.	<p>Eine Gebührenermäßigung bis zu den Sätzen unter Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstücksteilungen stattfinden, wenn aus einem Stammstücke mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert sind.</p>	
29.	<p>II. Bei den außer Verbindung mit Grundstücksteilungen stattfindenden Grenzveränderungen durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. sind anzusetzen:</p>	
30.	<p>1. für jedes veränderte Besitzstück</p>	1,00
31.	<p>2. für die ersten vollen oder angefangenen hundert Meter der veränderten Grenzlinie</p>	6,00
32.	<p>3. für jede weiteren vollen oder angefangenen hundert Meter</p>	2,00
33	<p>III. In derselben Weise wie unter Ikd. Nr. 29 bis 32 werden die Gebühren für die nicht in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen zu bewirkende Herstellung oder Vermarkung von Eigentums- grenzen berechnet.</p>	
<p>Artikel 2.</p>		
34.	<p>I. Die Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) erfolgt kostenfrei.</p>	

Bau- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren= satz. Mark.
35.	Wenn aber die Aufmessung der Hoflage auf besonderen Antrag der Beteiligten außer Verbindung mit einer im beschleunigten Verfahren auszuführenden Veranlagung der Gebäude erfolgt, oder wenn sie zwar in Verbindung mit einer solchen Veranlagung ausgeführt wird, dem Antragsteller aber Kosten für die Besichtigung der Gebäude nicht zur Last fallen, so werden für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstückes angesezt.	4,00
36.	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen: für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Eisenbahn	3,00
37.	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Kanäle oder Deiche:	
38.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Kanales oder Deiches	2,00
39.	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I, II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:	
40.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der durch die Veränderungen ent- standenen neuen Grenzlinien	1,00
41.	V. Außerdem wird bei Veränderungen unter II, III und IV noch angezett:	
42.	für jedes durch die Veränderung berührte Be- sitzstück	1,00
43.	für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, die in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II, S. 36 Nr. 7), für jeden berechneten Abschnitt —	0,20
	Gebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften. (Katasteranweisung II, S. 41).	
	Artikel 3.	
45.	I. Wenn nach den von den Grundeigentümern u. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren- satz. Mark.
46.	Kartierung des Gemessenen, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muß: a) Sechs Zehntel der Gebühr unter Ifd. Nr. 3 bis 14 und 29 bis 32 im Artikel 1 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
47.	b) Sechs Zehntel der Gebühren unter II bis V im Artikel 2 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
48.	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf: vier Zehntel der vorbezeichneten Gebühren, mindestens aber 1 Mark 50 Pfennig.	
49.	III. Bedarf es behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so sind hierfür höchstens vier Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs noch besonders anzusetzen.	
50.	IV. Die Katastrierung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) auf Grund beigebrachter Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
Artikel 4.		
51.	Die Gebühren im Artikel 1 gelten auch für Teilungsmessungen, die lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Bewerber dafür finden, oder für die entworfenen Besitzstücke besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche anlegen zu lassen.	
52.	Das Gleiche gilt bei Erbteilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämtlich oder teilweise erst später den Erben zum Eigentum übergeben werden sollen.	
53.	Die Gebühren im Artikel 2 unter Ifd. Nr. 44 sind nur für die Parzellen oder Abschnitte anzusetzen, von denen eine Flächenberechnung notwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.	
54.	Die Abplisse, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungs-	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren- satz. Mark.
	figuren, nicht aber Parzellen oder Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.	
	Artikel 5.	
	Die Gebührensätze der Artikel 1 bis 3 bilden die Vergütung:	
55.	a) für die auf den Antrag des Katasterkontroleurs im Katasterbüro der Regierung angefertigten Auszüge aus den Gemarkungsurkunden und deren Ergänzungen;	
56.	b) für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle, mit Einschluß der Anleitung zur Aussteinerung oder sonstigen dauerhaften Vermarkung der Eigentumsgrenzen, für die Vervollständigung oder Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigentümer nach den bestehenden Vorschriften zu deren Lieferung verpflichtet sind;	
57.	c) für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittlungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.	
58.	d) für alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Meßwerkzeuge, Zeichengeräte u. s. w.	
59.	Haben die Beteiligten den Kartenauszug (Sd. Nr. 55) selbst beigebracht, so werden die Gebühren für die Vermessungsarbeit um den Betrag der Gebühr für den Kartenauszug (Sd. Nr. 64 bis 68) bis zum Höchstbetrage von ein Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs gekürzt.	
	Artikel 6.	
60.	Für die auf den Antrag der Beteiligten in Verbindung mit der Vermessung ausgeführten besonderen Leistungen,	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren satz. Mark.
61.	<p>wofür in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, ferner für die Anfertigung besonderer Karten nach den Umständen der Vermessung ist eine besondere Entschädigung anzusetzen, deren Bemessung ein Satz von</p> <p>a) 12 Mark für den Feldarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1,50 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde,</p> <p>b) 8 Mark für den Stubenarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde</p> <p>zum Grunde zu legen ist.</p>	
62.	<p align="center">Artikel 7.</p> <p>Muß wegen nicht in der Person des Katasterbeamten liegender Hindernisse oder auf den Antrag der Beteiligten eine begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so ist ein der wirklich geleisteten Arbeit und der ausgeführten Reise entsprechender Teil der Gebühren in Ansatz zu bringen. Die hiernach zu berechnende Gebühr darf den Gebührenbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Vermessung so zur Ausführung gekommen wäre, wie sie beantragt war.</p>	
63.	<p align="center">Artikel 8.</p> <p>Ist eine beantragte Vermessung infolge Zurücknahme des Antrages unausgeführt geblieben und nur die Anfertigung des dazu erforderlichen Kartenauszuges auf den Antrag des Katasterbeamten im Katasterbureau der Regierung erfolgt (Artikel 5 lfd. Nr. 55), so sind hierfür Gebühren von den Beteiligten einzuziehen.</p>	
64.	<p>Die Gebühren werden nach den Sätzen im Artikel 1 und 2 des Tarifs I vom ^{10. März 1886*)} 28. März 1888 durch den Katasterkontroleur berechnet.</p>	
	<p>*) Mitteilungen Heft ^{Nr. 20 Seite 77.} Nr. 22 Seite 29.</p>	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren- satz. Mark.
65.	Eine Gebühr wird nur für das unmittelbar der be- antragten Vermessung unterliegende Besitzstück, nicht aber auch für die nach der Bestimmung unter Nr. 4 im §. 7 der Katasteranweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen angelegt.	
66.	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Teil des der Vermessung unter- liegenden Besitzstückes gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift unter lfd. Nr. 6 im Artikel I des Tarifs I vom <small>10. März 1886</small> <small>28. März 1888</small> in Anwendung kommt.	
67.	In der Gebühr ist die Entschädigung für das Karten- papier, für das Einfassen mit Band (soweit solches vorgeschrieben ist), ingleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maß- stab (Katasteranweisung II §. 7 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.	
68.	Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittels Kartierung aus den Vermessungszahlen, oder das Umschreiben der nach Umständen in Metermaß umzurechnenden Ver- messungszahlen aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten u. früherer Jahre verlangt oder für notwendig erachtet wird, ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 60 Pfennig für die Arbeitsstunde oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen zu berechnen.	
	Artikel 9.	
69.	Für Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung von Veränderungen, die dadurch entstehen, daß a) die Grenzen der Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt,	
70.	b) materielle Irrtümer beseitigt werden, sind Gebühren nicht anzusetzen.	

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebühren- satz. Mark.
71.	<p style="text-align: center;">Artikel 10.</p> <p>Gegenwärtiger Tarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.</p>	

Berlin, den 21. Februar 1898.

Der Finanzminister.

von Miquel.